

Haushaltssatzung der Gemeinde Zemitz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.102.380 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.267.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-102.380 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.054.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.185.010 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-130.910 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	200.840 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	78.580 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	122.260 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 430.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 105.410 EUR

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 323 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 427 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf

380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5190 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gem. § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind für die nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 25 bis 27 GemHVO-Doppik genannten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 5.000 € einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -558.021,87 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -187.337,24 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 3.487.049,80 EUR |

Zemitz, den
Ort, Datum

07. 04. 22

S. Darmann

Susanne Darmann
(Bürgermeisterin)



Hinweise

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.03.2022 angezeigt worden. Folgende genehmigungspflichtige Festsetzungen wurden am 29.03.2022 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt:

Der veranschlagte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gem. § 54 (4) KV M-V in voller Höhe von 430.000 EUR genehmigt.

Folgende Verpflichtungsermächtigung wird als notwendig angesehen und erfüllt die Voraussetzungen nach § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik i. V. m. § 17a Abs. 4 GemHVO-Doppik:

- Feuerwehrfahrzeug HLF 10 in Höhe von 430.000 € für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 20 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast zu den Servicezeiten aus. Bedingt durch die Ausbreitung des Coronavirus und die in diesem Zusammenhang getroffenen Vorsichtsmaßnahmen werden die Unterlagen bei Bedarf zur Einsicht im Vorraum der Zentrale des Rathauses zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen - für die Gemeinde Zernitz einsehbar.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Susanne Darmann
(Bürgermeisterin)